

Strategien zur Ausübung von Stimmrechten

Laut gesetzlicher Vorschrift muss die Fondsleitung die Stimmrechtsvertretung im besten Interesse der Anlagefonds und ihrer Anteilsinhaber wahrnehmen. Die Entscheidungsgewalt liegt vollumfänglich bei der Fondsleitung. Wenn es das Traktandum der Aktionärsversammlung erfordert, kann die Fondsleitung aber 'ad hoc' die Beratung durch den Anlageverwalter/Portfoliomanager (nachfolgend Wyss & Partner) beantragen. Auf Anfrage durch Wyss & Partner kann die Fondsleitung in wichtigen Fällen die Vollmacht zur Ausübung der Stimmrechte an diese delegieren.

Wyss & Partner hat eine wirksame und dem jeweiligen Geschäftsmodell angepasste Strategie zur Ausübung von Stimmrechten festgelegt. Wyss & Partner wird damit zum einen den regulatorischen Vorgaben in der Schweiz als auch in der EU bzw. im EWR sowie dem besonderen Interesse der Anleger gerecht.

Wyss & Partner agiert bei der Ausübung von Stimmrechten für die von ihr verwalteten Anlagefonds immer im besten Interesse der Anleger und setzt dabei eine Reihe von Massnahmen um.

1. Aktive Verfolgung aller massgeblichen Corporate Events

Wyss & Partner verfolgt aktiv alle massgeblichen Corporate Events und Traktanden im Hinblick auf die von ihr verwalteten Anlagefonds. Mit dieser Massnahme wird gewährleistet, dass bei allen relevanten Ereignissen, wie etwa bei Generalversammlungen, zu Themen wie Aktienkapitalveränderungen, Vergütungsprogrammen usw., die Interessen der Anleger im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betroffenen Anlagefonds wahrgenommen werden können.

2. Stimmrechtsausübung nur bei relevanter Beteiligung

Die effektive Ausübung von Stimmrechten erfolgt in der Regel nur in jenen Fällen, in welchen Wyss & Partner im Namen der von ihr verwalteten Anlagefonds mehr als 2.5% des stimmberechtigten Kapitals einer gehaltenen Gesellschaft ausüben könnte. Wyss & Partner kann aber auch in Ausnahmefällen, oder wenn dies den besten Interessen der Anleger dient, die Stimmrechte ausüben, auch wenn der Grenzwert nicht überschritten wird.

3. Mitwirkungspolitik bei aktiver Ausübung der Stimmrechte

Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Ein integraler Bestandteil der Investmentstrategie von Wyss & Partner ist die aktive Überwachung der Portfoliogesellschaften. Kriterien können sein: Strategie, Risiken, Finanzen, soziale und ökologische Auswirkungen oder Corporate Governance.

Wyss & Partner überwacht die Kriterien der Portfoliogesellschaften eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Dritten. Dies erfolgt u.a. durch die Analyse der Finanzberichterstattung der Unternehmen, Teilnahme an Investorenpräsentationen oder auch durch regelmäßige persönliche Kontakte zu Investor Relations und dem Unternehmensmanagement.



Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und Interessensträgern der Portfoliogesellschaften

Im Interesse ihrer Anleger fördert die Wyss & Partner durch einen konstruktiven Dialog mit den Portfoliogesellschaften deren Werterhalt und -steigerung. Der Dialog wird u.a. mit der IR-Abteilung sowie den Vorständen und Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften geführt.

Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Wyss & Partner ist grundsätzlich bereit, mit anderen Aktionären zusammenzuarbeiten, wenn dadurch die eigenen Engagement-Aktivitäten erfolgreicher gestaltet werden können und dies im gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgt. Könnte ein kollaboratives Engagement z.B. aufgrund von „Acting in Concert“-Verdachtsmomenten problematisch sein, verzichtet die Wyss & Partner auf eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

4. Umgang mit Interessenskonflikten

Wyss & Partner ist verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen sowie der Anleger dieser Investmentvermögen zu handeln. Im Rahmen der Dienstleistungserbringung der Wyss & Partner können bestimmte interne (z.B. zwischen Anlageklassen und/oder Anlagestrategien) und externe Interessenskonflikte (z.B. zwischen Kunden und Vermögenseigentümer) auftreten. Für diese Fälle existieren Richtlinien und Verfahren, die (aufsichts-) rechtlich sicherstellen, dass Interessenskonflikte vermieden bzw. unvermeidbare Interessenskonflikte angemessen behandelt und offengelegt werden.

5. Bei Delegation an Dritte Aufnahme in Delegationsverträge

Im Falle einer Delegation einzelner Tätigkeiten an Dritte stellt Wyss & Partner sicher, dass die Ausübung dieser Rechte in die Delegationsverträge aufgenommen wird.

6. Regelmässige Überwachung

Wyss & Partner überwacht regelmässig die Wirksamkeit dieser Policy, um allfällige Mängel aufzudecken und unverzüglich zu beheben.

Wyss & Partner, 22.10.2025

